

Richtlinie für die Bildung von Stadtteilbeiräten
vom 16.11.2017, zuletzt geändert am 21.02.2019

Präambel

Die Stadtteilbeiräte haben die Aufgabe, den Gemeinderat und die Verwaltung der Stadt Rheinfelden (Baden) zu wichtigen den jeweiligen Stadtteil betreffenden Angelegenheiten durch Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu beraten.

Die Stadtteilbeiräte vertreten die Belange aller Einwohnerinnen und Einwohner des Stadtteils gegenüber dem Gemeinderat und der Verwaltung. Die Beschlüsse der Stadtteilbeiräte haben empfehlenden Charakter für die Entscheidungsprozesse in Politik und Verwaltung der Stadt Rheinfelden (Baden).

Für die Stadtteile Warmbach und Kernstadt werden zum 01.01.2018 Stadtteilbeiräte gebildet. Nach den Kommunalwahlen 2019 wird anstelle des Ausschuss für Angelegenheiten des Stadtteils Nollingen ein Stadtteilbeirat für den Stadtteil Nollingen gebildet.

§ 1

Stadtteilbeiräte in den Stadtteilen

(1) Für die Stadtteile Nollingen, Warmbach und die Kernstadt werden Stadtteilbeiräte gebildet.

(2) Die räumliche Abgrenzung der Stadtteile Nollingen, Warmbach und Kernstadt ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

§ 2

Zusammensetzung und Mitgliederzahl der Stadtteilbeiräte

Die Stadtteilbeiräte bestehen aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzender und Bürgern, die ihren Hauptwohnsitz im Stadtteil haben.

Die Zahl der Mitglieder des Stadtteilbeirats beträgt im

Stadtteil Kernstadt 8 Mitglieder

Stadtteil Nollingen	6 Mitglieder
Stadtteil Warmbach	6 Mitglieder

§ 3

Bestellung der Mitglieder und Mitgliedschaft in den Stadtteilbeiräten

(1) Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder (Gemeinderäte und sachkundige Einwohner) der Stadtteilbeiräte. Nur Mitglieder des Gemeinderats, die im Stadtteil wohnen, sollen, auf Vorschlag der Fraktionen, als Mitglieder der Stadtteilbeiräte bestellt werden.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen, der das Mitglied im Verhinderungsfall vertritt.

(2) Die Mitglieder der Stadtteilbeiräte sind ehrenamtlich tätig. Für sie gelten die Bestimmungen der §§ 15 – 19 und § 29 der Gemeindeordnung. Sie werden nach jeder regelmäßigen Wahl des Gemeinderats neu bestellt.

(3) Ein Mitglied scheidet durch Umzug in einen anderen Stadtteil oder durch Wegzug aus der Stadt automatisch aus dem Stadtteilbeirat aus.

§ 4

Aufgaben und Beteiligung der Stadtteilbeiräte

(1) Die Stadtteilbeiräte üben gegenüber dem Gemeinderat und der Stadtverwaltung beratende Funktion aus und sollen zu wichtigen den jeweiligen Stadtteil betreffenden Angelegenheiten gehört werden.

(2) Die Stadtteilbeiräte sollen Anregungen und Vorschläge der Stadtteile betreffenden Angelegenheiten von Einwohnern, Vereinen, Organisationen etc. des jeweiligen Stadtteils entgegennehmen und vorberaten.

(3) Als wichtige Angelegenheiten gelten die nachfolgend dargestellten Einzelbereiche (Zuständigkeitskatalog):

- Neu- und Umbau sowie Betrieb städtischer Einrichtungen und Anlagen
- Ortsbildplanung und -gestaltung, einschl. Landschaftsplanung
- Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen

sowie dann, wenn bei Planungen und Entscheidungen grundsätzliche oder den Stadtteil prägende Belange betroffen sind.

(4) Außerdem sind die Stadtteilbeiräte in folgenden Angelegenheiten zu informieren:

- Bauleitplanung sowie Umlegungs- und Sanierungsmaßnahmen

- Jahresbauprogramme Straßen- und Kanalbau, einschl. Wegebau und Grünanlagen
- wichtige Bauvorhaben

(5) Der Gemeinderat ist nicht verpflichtet, den Stadtteilbeirat vor einer Entscheidung über eine den Stadtteil betreffende Angelegenheit zu hören.

§ 5

Informations- und Aussprachetreffen

(1) Die Mitglieder der Stadtteilbeiräte können für die Einwohnerinnen und Einwohner des Stadtteils Informations- und Aussprachetreffen durchführen, welche dazu dienen, mit diesen wichtige Angelegenheiten des Stadtteils zu erörtern oder sie darüber zu informieren.

(2) Darüber hinaus sollen die Treffen den Mitgliedern der Stadtteilbeiräte Gelegenheit geben, sich über die Auffassung der Einwohnerinnen und Einwohner zu wichtigen den Stadtteil betreffenden Angelegenheiten zu informieren, sowie Wünsche und Anregungen entgegenzunehmen.

(3) Den Vorsitz bei den Informations- und Aussprachetreffen führt ein Mitglied des Stadtteilbeirats.

(4) Die Informations- und Aussprachetreffen finden in der Regel ohne Beteiligung der Verwaltung statt.

§ 6

Geschäftsgang der Stadtteilbeiräte

(1) Für den Geschäftsgang der Stadtteilbeiräte gilt - soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist - die Geschäftsordnung des Gemeinderats.

(2) Für die Stadtteilbeiräte ist die Geschäftsstelle für den Gemeinderat zuständig.

(3) Die Stadtteilbeiräte werden einberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, sie sind jedoch zu mindestens einer Sitzung innerhalb eines Jahres einzuberufen.

(4) Die Sitzungen der Stadtteilbeiräte finden in der Regel im jeweiligen Stadtteil statt und sind grundsätzlich öffentlich.

(5) Die Sitzungen der Stadtteilbeiräte werden durch den Oberbürgermeister, schriftlich oder elektronisch, unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. Mit der Einladung zu den Sitzungen der Stadtteilbeiräte werden in der Regel keine Beratungsunterlagen übersandt.

(6) Die Tagesordnung wird vom Oberbürgermeister aufgestellt. Die Mitglieder der Stadtteilbeiräte können eigene Themenvorschläge für die Tagesordnung einreichen.

Zu behandelnde Punkte können nur stadtteil-relevant gemäß den Bestimmungen des § 4 sein.

(7) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen der Stadtteilbeiräte ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Änderung der Richtlinie vom 21.02.2019 tritt am 01.07.2019 in Kraft.

Klaus Eberhardt
Oberbürgermeister